



---

# Informationen zum Besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes

---

## Inhaltsverzeichnis

Informationen über den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 HmbHG .....	2
Nähere Informationen zur Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG .....	6
Themenbeispiele für die Klausuren der Eingangsprüfung .....	9
Nähere Informationen zur Studienplatzbewerbung nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG .....	11
Die Fakultäten der Universität Hamburg und ihre Studiengänge.....	12
Adressenliste für die Studienfachberatung nach § 38 HmbHG der Universität Hamburg .....	15
Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige).....	16

### Herausgeber:

Dieses Informationsheft wurde vom Service für Studierende der Universität Hamburg zusammengestellt. Alle Informationen beziehen sich auf den rechtlichen und organisatorischen Hintergrund des Monats Dezember 2010.  
Änderungen sind möglich.

Stand: Dezember 2010

## Informationen über den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 HmbHG

### Gesetzliche Grundlage:

Mit der Einführung des § 38 (früher § 31a) in das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) ist Berufstätigen ohne Abitur seit Herbst 1992 eine Möglichkeit eröffnet worden, die Berechtigung zum Studium in einem bestimmten Studiengang zu erlangen.

Wortlaut des § 38 HmbHG :

*(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind abweichend von § 37 Absatz 1 auch Personen berechtigt, die über*

- 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,*
- 2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und*
- 3. die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen.*

*(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit.\* Zeiten der Kindererziehung, einer Pflege Tätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.*

*(3) Wer nach den dafür geltenden Bestimmungen in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen\*\*.*

*(4) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind grundsätzlich für alle Studiengänge durchzuführen.*

[...]

**\* Die begründeten Ausnahmen beziehen sich auf Stipendiaten, die bereits an einem Aufstiegsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder ähnlichen Förderprogrammen teilgenommen haben, in denen besonders erfolgreiche oder talentierte Berufstätige finanziell gefördert werden.**

**\*\* Derzeit wird an der Universität Hamburg zwar kein Probestudium angeboten, aber eine Einschreibung als Gasthörer bietet eine gute Alternative, den Lehrbetrieb einer Universität kennenzulernen. Eine Teilnahme an Prüfungen ist in diesem Fall allerdings nicht möglich. Weitere Informationen zur Gasthörerschaft unter [www.uni-hamburg.de/gasthoerer](http://www.uni-hamburg.de/gasthoerer).**

**\*\*\* Abweichende Zulassungsvoraussetzungen hat die Universität Hamburg z.Zt. nur für den Studiengang Sozialökonomie des Fachbereichs Sozialökonomie festgelegt (Ansprechpartner und Informationen dazu s. Studiengangstabelle). Bitte beachten Sie jedoch, dass die Eingangsprüfung für den Studiengang Sozialökonomie gesonderten Bewerbungsfristen und -bedingungen unterliegt.**

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULZUGANG FÜR BERUFSTÄTIGE

**Wie kann die Hochschulzugangsberechtigung erlangt werden?**

§ 38 HmbHG ermöglicht Berufstätigen mit einer Eingangsprüfung den Hochschulzugang ohne Abitur an der Universität Hamburg:

**Eingangsprüfung:**

- Die Eingangsprüfung eröffnet Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzen, aufgrund beruflicher Tätigkeit und Qualifikation aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, die Möglichkeit zum Studium in einem bestimmten Studiengang. Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt keinen inhaltlichen Zusammenhang zwischen gewähltem Studiengang und beruflicher Tätigkeit voraus (s. S. 6-10).

Weitere Informationen auf [www.uni-hamburg.de/38](http://www.uni-hamburg.de/38)

**Fortbildung als Hochschulzugangsberechtigung:**

- **Fortbildung als Hochschulzugangsberechtigung:** Die bisherige Form der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für Personen mit Fortbildungsprüfung als Meisterin oder und gleichgestellten beruflichen Fortbildungen ist nicht mehr durch das sogenannte Beratungsgespräch in § 38 HmbHG geregelt, sondern neuerdings in § 37 HmbHG. Gemäß § 37 Abs. 1 HmbHG besitzen Personen mit entsprechender Fortbildung die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen, d.h. eine direkte HZB. Weitere Informationen dazu, welche Fortbildungsprüfungen im Sinne des Gesetzes als HZB gelten, sowie auch die Informationen zur Bewerbung und zu Bewerbungsfristen sind unter [www.uni-hamburg.de/meister](http://www.uni-hamburg.de/meister) zu finden.

**Für welche Studiengänge kann eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden?**

Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG kann für alle Studiengänge, die an der Uni Hamburg zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, erworben werden.

**Zusätzliche Voraussetzungen:**

### Lehramtsstudiengänge mit den künstlerischen Unterrichtsfächern:

Für die **Lehramtsstudiengänge mit den künstlerischen Unterrichtsfächern Musik oder Bildende Kunst** ist zusätzlich eine gesonderte künstlerische Aufnahmeprüfung - wie für Bewerberinnen/Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife (Abitur) - erforderlich.

Nähere Informationen für Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach Musik:

#### **Hochschule für Musik und Theater**

Harvestehuder Weg 12, 20148 Hamburg, Tel.: 42848-2577/2589

für die Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach Bildende Kunst:

#### **Hochschule für Bildende Künste**

Lerchenfeld 2, 22081 Hamburg, Tel.: 42832-3255 -Studentensekretariat-

### Lehramtsstudiengänge mit dem Unterrichtsfach Sport sowie Bewegungswissenschaft (als Haupt- und Nebenfach):

Für alle BewerberInnen ist vor der Studienplatzbewerbung eine gesonderte Eignungsprüfung abzulegen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter:

<http://www.epb.uni-hamburg.de/de/node/2148>

**Weitere Studiengänge:**

Darüber hinaus gibt es weitere Studiengänge, in denen - wie für Bewerberinnen / Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife (Abitur) - bei der späteren Studienplatzbewerbung zusätzliche Zugangsvoraussetzungen erforderlich sind. Dies gilt beispielsweise für die Studiengänge bzw. Unterrichtsfächer und auch Nebenfächer Französisch, Spanisch, Anglistik/Amerikanistik bzw. Englisch (jeweils grundlegende Sprachkenntnisse) sowie für den Studiengang bzw. das Unterrichtsfach Geschichte und Klassische Philologie (Lateinkenntnisse).

***Für welche Hochschulen, wie lange und wo gilt die Hochschulzugangsberechtigung?***

Wird die Eingangsprüfung bestanden, wird eine **unbefristet gültige Hochschulzugangsberechtigung** erteilt, die **ausschließlich an der Universität Hamburg und nur für den gewählten Studiengang** gilt.

***Achtung! Kosten***

Die Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG ist gebührenpflichtig; z.Zt. beträgt die Gebühr **EUR 204,50**.

**Die Teilnahmegebühr ist auf das Konto der Universität Hamburg zu überweisen:**

**Konto- Nr.: 20101531**

**Deutsche Bundesbank (BLZ 20000000).**

Als Verwendungszweck ist der vollständige Name (Vorname und Nachname) sowie § 38 HmbHG anzugeben.

***An wen sind der Antrag sowie die Bewerbungsunterlagen nach § 38 HmbHG zu richten?***

Die Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eingangsprüfung sind nur innerhalb der Bewerbungsfristen unter [www.uni-hamburg.de/38](http://www.uni-hamburg.de/38) abrufbar.

Die Bewerbungsunterlagen sind an die folgende Adresse zu richten:

**Universität Hamburg, Service für Studierende,  
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg  
( z.Hd. Jana von Natzmer)**

**Allgemeine Studienberatung:**

Für eine Allgemeine Studienberatung im Zusammenhang mit dem Hochschulzugang nach § 38 HmbHG können sich Bewerberinnen und Bewerber an folgende Einrichtung wenden:

**Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung****Telefon: 040-42838-7181****Sprechzeiten: Mo-Mi 10-13, Do 14-16**

Die für die Teilnehmer/innen an der Eingangsprüfung obligatorische Studienfachberatung wird **nicht** von der Zentralen Studienberatung angeboten, sondern von den jeweiligen Fachbereichen bzw. Fakultäten (s. S.16).

**Informationen zur Organisation des Prüfungsverfahrens:**

Für Fragen zur Bewerbung und Organisation des Prüfungsverfahrens der Eingangsprüfung wenden sich Bewerberinnen und Bewerber an den

**Service für Studierende****Telefon: 040-42838 – -4487 (Jana von Natzmer)****E-Mail: [info.eingangspruefung@verw.uni-hamburg.de](mailto:info.eingangspruefung@verw.uni-hamburg.de)****Studienfachberatung:**

Eine **Studienfachberatung ist obligatorisch für Teilnehmer/innen an der Eingangsprüfung** und muss durch eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der Bewerbung nachgewiesen werden.

Die Studienfachberatung wird von Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichs, an dem ein Studium angestrebt wird, durchgeführt. Näheres ist bei der Verwaltung des jeweiligen Fachbereichs zu erfahren (siehe S.16).

**Adressenliste für die Studienfachberatung, s. S.16****Hauptquellen der hier wieder-gegebenen Informationen:**

Den hier abgedruckten Informationen liegt folgende Ordnung zugrunde, die weiter unten zu finden ist:

- Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG,

## Nähere Informationen zur Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Eingangsprüfung:**

Zulassungsvoraussetzung für die Eingangsprüfung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine daran anschließende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit.

Kindererziehung und Pflegetätigkeit sowie Wehr- und Zivildienst können im Umfang bis zu 2 Jahren auf die nach der Berufsausbildung erforderliche Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Diese Tätigkeiten müssen aber zeitlich nach der Berufsausbildung liegen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor bzw. werden sie im Antrag für die Teilnahme an der Eingangsprüfung nicht nachgewiesen, muss der Antrag abgelehnt werden.

### **Bewerbungsfristen für die Eingangsprüfung:**

Die Eingangsprüfung findet **einmal jährlich** statt.

**Bewerbungsfrist: 1. Februar - 1. März**

### **Zeitlicher Ablauf der Eingangsprüfung:**

Ende April finden voraussichtlich die schriftlichen Klausurarbeiten statt, die Einladungen dafür werden ca. Anfang April verschickt. Nachdem die schriftlichen Klausuren der Eingangsprüfung geschrieben worden sind, werden sie an die einzelnen Mitglieder der Fachkommissionen weitergeleitet, so dass ca. Anfang Juni feststeht, welche Bewerberinnen und Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen werden können. Die Mitteilung erfolgt mit der Einladung zur mündlichen Prüfung schriftlich. Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich in der Zeit von Mitte bis Ende Juni statt.

### **Prüfungsanforderungen in der Eingangsprüfung:**

Die Eingangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den gewählten Studiengang studieren zu können. Von der Bewerberin / dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen sowie für Strukturen und Zusammenhänge
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Die Prüfung erfolgt anhand von Themen aus dem Berufsfeld der Bewerberin / des Bewerbers und des öffentlichen Lebens, z.B. aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt zum Nachweis der Befähigung für das Studium in dem gewählten Studiengang. Nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers kann eine fachspezifische Prüfung über Grundfertigkeiten und -fähigkeiten für den gewählten Studiengang erfolgen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung, Pkt. 5 des Zulassungsantrags). Lassen Sie sich unbedingt beraten, bevor Sie einen solchen Antrag stellen, z. B. im Rahmen der obligatorischen Studienfachberatung.

**Welche Prüfungsleistungen sind in der Eingangsprüfung zu erbringen?**

Folgende **4 Prüfungsleistungen** werden gefordert:

•**Schriftlicher Bericht:** Der schriftliche Bericht ist bereits der Bewerbung beizufügen und ist eine der Prüfungsleistungen.

**Achtung:** In dem schriftlichen Bericht sind sowohl der berufliche Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darzustellen als auch die Wahl des angestrebten Studienganges zu begründen; hierbei sind spezielle Gesichtspunkte anzuführen, welche die Wahl des angestrebten Studienganges rechtfertigen oder sinnvoll erscheinen lassen.

•**Klausur Nr. 1:** In der ersten Klausur ist ein Thema aus dem Berufsfeld bzw. aus dem angestrebten Studiengang zu bearbeiten.

**Achtung:** Wird für die Klausur Nr. 1 ein Sonderantrag auf Prüfung der Grundfertigkeiten und -fähigkeiten, die für den gewählten Studiengang vorausgesetzt werden müssen, gestellt, besteht die Klausur in der Wiedergabe eines vorgegebenen studiengangspezifischen Textes oder in der Bearbeitung eines studiengangspezifischen Themas (s. Antragsvordruck Punkt 5).

•**Klausur Nr. 2:** In der zweiten Klausur ist ein Thema aus dem öffentlichen Leben zu bearbeiten.

•**Mündliche Prüfung:** Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle drei Teile der schriftlichen Prüfung bestanden wurden. Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Einzel- oder auch selten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

**Gegenstand der mündlichen Prüfung:**

**Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist, dass alle drei Teile der schriftlichen Prüfung bestanden wurden.**

Die mündliche Prüfung ist keine Wissensabfrage, sondern hat eher den Charakter eines Gespräches.

Es soll Aufschluss darüber geben, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach ihrer bzw. seiner persönlichen Reife sowie Denk- und Urteilsfähigkeit geeignet erscheint, das angestrebte Studium aufzunehmen.

Schwerpunktmäßig ergibt sich der Inhalt aus dem schriftlichen Bericht sowie ggf. aus den Klausuren. Darüber hinaus sind nach den Erfahrungen der bisherigen Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung des beruflichen Werdeganges folgende Gesprächsgegenstände üblich:

- Inhalte/Aufbau des Studienganges
- mit dem gewählten Studium möglicherweise verbundene Probleme
- berufliche Zielvorstellungen
- Nachfragen zu den schriftlichen Klausuren

**Wie muss man sich für die  
Eingangsprüfung bewerben?**

Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen zum selben Termin sind nicht zulässig. Dem Antrag ist beizufügen bzw. im Antrag ist zu erklären:

1. ein **tabellarischer Lebenslauf (4-fach)**,
2. ein **schriftlicher Bericht (ACHTUNG-dies ist eine Prüfungsleistung, s. S. 6!)**, der sowohl den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt, als auch die Wahl des angestrebten Studiums begründet; hierbei sind spezielle Gesichtspunkte anzuführen, welche die Wahl des gewünschten Studiengangs rechtfertigen und/oder sinnvoll erscheinen lassen (4-fach),
3. **Zeugnisse und andere Dokumente (amtlich beglaubigt)**, die den beruflichen Werdegang, die beruflichen Erfahrungen und die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit (Bestätigung des/der Arbeitgeber/s) im Anschluss an die Ausbildung sowie die Ausführungen im schriftlichen Bericht belegen,
4. ggfs. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit (amtlich beglaubigten) Belegen,
5. die schriftliche **Bestätigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung** durch Hochschullehrer/innen für den gewählten Studiengang, Adressen und Tel.-Nr. siehe S. 16),
6. die Erklärung, ob bereits an einem Verfahren nach § 38 HmbHG oder nach dem entsprechenden Verfahren eines anderen Bundeslandes für den gewählten oder einen anderen Studiengang teilgenommen wurde,
7. falls eine studiengangspezifische Eingangsprüfung (Prüfung über Grundfertigkeiten und -fähigkeiten, die für den gewählten Studiengang vorausgesetzt werden) erfolgen soll: ein Antrag auf Durchführung der Eingangsprüfung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 der Prüfungsordnung,
8. **Einzahlungsbeleg** über die Prüfungsgebühren, auf dem Vor- und Nachname vermerkt sein muss.

**Kontoverbindung:**

**Die Teilnahmegebühr ist auf das Konto der Universität Hamburg mit der Konto-Nr.: 20101531 bei der Deutschen Bundesbank (BLZ 200 000 00) zu überweisen.**

**Sonstige Bestimmungen der  
Eingangsprüfung:**

Sonstige Bestimmungen, wie z.B. die zur Bewertung und Wiederholbarkeit der Prüfung, zu Besonderheiten bei der Prüfung für Lehramtsstudiengänge u.a. können der Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG entnommen werden.

## Themenbeispiele für die Klausuren der Eingangsprüfung

### **Beispiele für Klausurthemen aus dem Berufsfeld (Klausur Nr. 1):**

- „Konkurrenz am Arbeitsplatz. Erörtern Sie positive und negative Aspekte!“
- „Welche Möglichkeiten der Rationalisierungsmaßnahmen sehen Sie in Ihrem Berufsfeld, ohne Mitarbeiter entlassen oder ihr Einkommen verringern zu müssen?“
- „Beschreiben Sie, welche Notwendigkeit und welchen Wert Fortbildung in Ihrem bisherigen Beruf hat!“
- „Welche wesentlichen Veränderungen haben in den vergangenen Jahren in Ihrem Berufsfeld stattgefunden und in welche Richtung wird Ihrer Meinung nach die künftige Entwicklung gehen?“
- „Welche Möglichkeiten zur Förderung des Betriebsklimas können Sie sich in Ihrem Berufsfeld vorstellen?“

### **Beispiele für studiengangspezifische Klausurthemen (Klausur Nr. 1):**

#### **Studiengang Gebärdensprachen:**

- „Erörtern Sie die Bedeutung der deutschen Gebärdensprache für die Integration Gehörloser!“

#### **Studiengang Gebärdensprachdolmetschen:**

- „Zeigen Sie Möglichkeiten und Grenzen des Gebärdensprachdolmetschens auf!“

#### **Studiengang Philosophie:**

- „Sollen sich Philosoph/innen zu aktuellen gesellschaftlichen Problemen wie Gentechnologie, Sterbehilfe etc. äußern, und warum (nicht)?“

#### **Studiengang Ethnologie:**

- „Bitte diskutieren Sie folgende These: „Mit zunehmender Verwestlichung („Modernisierung“) der Dritten Welt wird die Ethnologie in kurzer Zeit ihr empirisches Forschungsfeld verloren haben.“

#### **Studiengang Psychologie:**

- „Worin sehen Sie als Werbepsychologe/in die Grenzen zwischen Information, Kaufanreiz und ethisch fragwürdiger Manipulation?“
- „In welchen Tätigkeitsfeldern sollten Psychologen vorrangig eingesetzt werden und welche neuen Aufgabengebiete könnten Sie sich für Psychologen vorrangig vorstellen?“
- „Viele Menschen haben Suchtprobleme. Greifen Sie beispielhaft eine Sucht heraus und stellen Sie die Problemlage dar!“

#### **Studiengang Informatik:**

- „Erörtern Sie die Anforderungen an Programmiersprachen verschiedener Arten für den Einsatz in wirtschaftlichen und industriell-technischen Anwendungen!“

#### **Studiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften:**

- „Erörtern Sie den Slogan „Keine Macht den Drogen!“

**Weitere Beispiele für studiengang-spezifische Klausurthemen**

**(Klausur Nr. 1):**

Studiengang **Betriebswirtschaftslehre:**

*„Globalisierung und Lokalisierung im internationalen Management. Erörtern Sie die jeweiligen Voraussetzungen sowie Vor- und Nachteile von Globalisierungs- und Lokalisierungsstrategien internationaler Unternehmen!“*

Studiengang **Politologie:**

*„Analysieren Sie Ursachen und Konsequenzen der Migration nach Deutschland. Welche Modelle der politischen Bewältigung gibt es, welche favorisieren Sie?“*

Studiengang **Rechtswissenschaft:**

*„Für Rechtsanwälte gilt das Verbot der Werbung für die eigene Praxis. Ist diese Regelung noch zeitgemäß oder sollte sie abgeschafft werden?“*

Studiengang **Biologie:**

*„Erörtern Sie die Bedeutung des tropischen Regenwaldes für die Umwelt und Möglichkeiten seiner Erhaltung!“*

**Beispiele für Klausurthemen aus dem öffentlichen Leben (Klausur Nr. 2):**

- *„Gewalt gegen Gewalt. Zum Für und Wider von Truppeneinsätzen zur Friedenssicherung. (Rechtfertigt die Wahrung der Menschenrechte einen Krieg?)“*

- *„Die Frage einer unmittelbaren Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungen durch Volksbefragung wird immer wieder kontrovers diskutiert. Worin besteht Ihrer Meinung nach die Vorteile und die Nachteile einer verstärkten politischen Einflussnahme?“*

- *„In vielen Ländern der westlichen Welt sind Studiengebühren üblich. Was halten Sie angesichts der Finanzlage hierzulande davon?“*

- *„Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik – Beschreibung des Problems, Perspektiven der Lösung.“*

- *„Der Fall der Mauer hat zwar zur staatlichen Wiedervereinigung in Deutschland geführt, aber danach soll in den Köpfen der Menschen in Ost und West eine ‚unsichtbare‘ Mauer gewachsen sein. Erörtern Sie das Phänomen/Problem der ‚Mauer in den Köpfen‘. Überlegen Sie, wie diese gedankliche Barriere ggf. zu überwinden wäre!“*

## Nähere Informationen zur Studienplatzbewerbung nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG

Nach Bestehen bzw. Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG müssen Sie sich auf einen Studienplatz bewerben, daher sollten Sie nachstehende Informationen unbedingt aufmerksam lesen.

**Achtung:  
Zulassungsbeschränkungen!**

Die Allgemeine Hochschulreife führt dann nicht immer zur sofortigen Studienaufnahme, wenn nicht genug Plätze für alle BewerberInnen zur Verfügung stehen; dies gilt genauso für diejenigen, die über den § 38 ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

**Fristen für die  
Studienplatzbewerbung:**

Hat eine Bewerberin / ein Bewerber die Eingangsprüfung erfolgreich bestanden, hat sie/er damit die Berechtigung, sich für einen Studienplatz zu bewerben.

Bewerbungsfristen für einen Studienplatz zum Sommersemester laufen vom 1.12. bis 15.1., zum Wintersemester vom 1.6. bis 15.7. eines jeden Jahres. Da die Eingangsprüfung spätestens zum 30.6. eines Jahres durchgeführt worden sein soll, ist eine erstmalige Studienplatzbewerbung zum darauf folgenden Wintersemester eines Jahres in der Zeit bis 15.07. möglich.

**Studienplatzbewerbung**

Nach bestandener Eingangsprüfung erhalten Sie die Hinweise zur Online-Bewerbung auf einen Studienplatz ausgehändigt. Sie finden die Online-Bewerbung innerhalb der genannten Bewerbungsfristen unter [www.uni-hamburg.de/bewerbung](http://www.uni-hamburg.de/bewerbung).

Für Studiengänge, deren Studienplätze im Hamburger Vergabeverfahren von der Universität Hamburg selbst vergeben werden, bewerben Sie sich mit der Online-Bewerbung der Universität Hamburg innerhalb der o.g. Bewerbungsfristen auf einen Studienplatz. Welche Studiengänge dies sind, kann der Aufstellung auf S. 12-14 „Die Fakultäten der Universität Hamburg und ihre Studiengänge“ entnommen werden.

Für einige wenige Studiengänge\* bewirbt man sich für einen Studienplatz nicht an der Universität Hamburg, sondern bei hochschulstart.de mit Sitz in Dortmund. Momentan sind dies die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

\* Welche Studiengänge in das hochschulstart.de-Verfahren einbezogen sind, kann sich von Semester zu Semester ändern.

**Vergabeverfahren für die Vergabe  
von Studienplätzen:**

Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch die Eingangsprüfung erworben haben, konkurrieren mit den Abiturientinnen / Abiturienten um Studienplätze und werden wie diese nach Leistung und Wartezeit ausgewählt.

Daher enthält die Bescheinigung über die Feststellung einer Studienberechtigung nach § 38 HmbHG das Ergebnis der Eingangsprüfung in Form einer Gesamtdurchschnittsnote.

Die jeweilige Wartezeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung.

## Die Fakultäten der Universität Hamburg und ihre Studiengänge

### Fakultät für Rechtswissenschaft (Fakultät 1)

Studiengang	Abschluss	Bemerkungen
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	
Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht	LL.B.	
Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht	LL.B.	

### Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Fakultät 2)

Fachbereich / Studiengang	Abschluss	Bemerkungen
<b>Fachbereich Wirtschaftswissenschaften</b>		
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor (B.Sc.)	
Volkswirtschaftslehre	Bachelor (B.Sc.)	
Wirtschaft und Kultur Chinas	Bachelor (B.A.)	
Wirtschaftsinformatik	Bachelor (B.Sc.)	
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Sozialwissenschaften</b>		
Politikwissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Soziologie	Bachelor (B.A.)	
<b>Fachbereich Sozialökonomie</b>		
Sozialökonomie	Bachelor (B.A.)	<b>Achtung:</b> Die Prüfung für diesen Studiengang erfolgt aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen. Es gelten auch andere Fristen. Ansprechpartner ist Herr Frädrich, Tel. 040 42838 2189 o. -2198

### Fakultät für Medizin (Fakultät 3)

Studiengang	Abschluss	Bemerkungen
Humanmedizin*	Staatsexamen	
Zahnmedizin*	Staatsexamen	

### Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft (Fakultät 4)

Fachbereich / Studiengang	Abschluss	Bemerkungen
<b>Fachbereich Erziehungswissenschaft</b>		
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Lehramt an Gymnasien	Bachelor (B.A./B.Sc.)	
Lehramt Primar- und Sekundarstufe I	Bachelor (B.A.)	
Lehramt an Sonderschulen	Bachelor (B.A.)	
Lehramt an Beruflichen Schulen	Bachelor (B.Sc..)	
<b>Fachbereich Psychologie</b>		
Psychologie	Bachelor (B.Sc..)	
<b>Fachbereich Bewegungswissenschaft</b>		
Bewegungswissenschaft	Bachelor (B.A.)	

<b>Fakultät für Geisteswissenschaften (Fakultät 5)</b>		
<b>Fachbereich / Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Fachbereich Ev. Theologie</b>		
Evangelische Theologie	Diplom/Ma. 1.TP	Die Studienanforderungen des Diplomstudiengangs entsprechen grundsätzlich den Anforderungen für die Zulassung zur landeskirchlichen „1. Theol. Prüfung“.
Religionswissenschaften	Bachelor (B.A.)	
Althebraistik	Bakkalaureat	nicht identisch mit dem Bachelorabschluss
<b>Fachbereich Sprache, Literatur, Medien</b>		
Deutsche Sprache und Literatur	Bachelor (B.A.)	
Anglistik/Amerikanistik	Bachelor (B.A.)	
Französisch	Bachelor (B.A.)	
Spanisch	Bachelor (B.A.)	
Italienisch	Bachelor (B.A.)	
Portugiesisch	Bachelor (B.A.)	
Slavistik	Bachelor (B.A.)	
Finno-Ugristik	Bachelor (B.A.)	
Gebärdensprachen	Bachelor (B.A.)	
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Gebärdensprachdolmetschen	Diplom	
Klassische Philologie	Bachelor (B.A.)	
Neogräzistik und Byzantinistik	Bachelor (B.A.)	
<b>Fachbereich Philosophie</b>		
Philosophie	Bachelor (B.A.)	
<b>Fachbereich Geschichtswissenschaft</b>		
Geschichte	Bachelor (B.A.)	
<b>Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde</b>		
Klassische Archäologie	Bachelor (B.A.)	
Kunstgeschichte	Bachelor (B.A.)	
Historische Musikwissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Systematische Musikwissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Volkskunde / Kulturanthropologie	Bachelor (B.A.)	
Vor-u. Frühgeschichtliche Archäologie	Bachelor (B.A.)	
Ethnologie	Bachelor (B.A.)	
<b>Fachbereich Asien-Afrika-Wissenschaften</b>		
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des indischen Subkontinents und Tibets	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Ostasien / Schwerpunkt Sinologie	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Ostasien / Schwerpunkt Japanologie	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Ostasien / Schwerpunkt Koreanistik	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / Schwerpunkt Islamwissenschaft	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / Schwerpunkt Turkologie	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / Schwerpunkt Iranistik	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen	Bachelor (B.A.)	
Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens	Bachelor (B.A.)	

<b>Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Fakultät 6)</b>		
<b>Fachbereich / Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Fachbereich Mathematik</b>		
Mathematik	Bachelor (B.Sc.)	
Wirtschaftsmathematik	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Physik</b>		
Nanowissenschaften	Bachelor (B.Sc.)	
Physik	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Chemie</b>		
Chemie	Bachelor (B.Sc.)	
Pharmazie*	Staatsexamen	
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	
Molecular Life Science	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Biologie</b>		
Biologie	Bachelor (B.Sc.)	
Holzwirtschaft	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Geowissenschaften</b>		
Geographie	Bachelor (B.Sc.)	
Geophysik/Ozeanographie	Bachelor (B.Sc.)	
Geowissenschaften	Bachelor (B.Sc.)	
Meteorologie	Bachelor (B.Sc.)	
<b>Fachbereich Informatik</b>		
Computing in Science mit Schwerpunkt: - Biochemie - Chemie - Physik	Bachelor (B.Sc.)	
Informatik	Bachelor (B.Sc.)	
Mensch-Computer-Interaktion	Bachelor (B.Sc.)	
Software System Entwicklung	Bachelor (B.Sc.)	
Wirtschaftsinformatik	Bachelor (B.Sc.)	

\* =Die Studienplätze der mit einem Stern gekennzeichneten Studiengänge werden zur Zeit von hochschulstart.de in Dortmund vergeben.

## **Adressenliste für die Studienfachberatung nach § 38 HmbHG der Universität Hamburg**

Nachstehend werden die Ansprechpersonen oder Studienbüros genannt, die Auskunft darüber geben können, wer für die Studienfachberatung in einem bestimmten Studiengang zuständig ist.

In den Studiengängen, in denen bereits Prüfungsbeauftragte für den Hochschulzugang ohne Abitur benannt worden sind, sind diese Personen zusätzlich namentlich als Studienfachberater/innen aufgeführt.

### **Fakultät 1 Fakultät für Rechtswissenschaft**

Rothenbaumchaussee: Rechtshaus I. Stock

Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Peter Wetzels, Anmeldung über das Sekretariat: Frau Billon, Tel. 42838-4591

Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (LL.B.): Prof. Dr. Dagmar Felix, Raum A 327, Anmeldung über das Sekretariat: Frau Jansen, Tel. 42838-2928

Studiengang Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht (LL.B.): Prof. Dr. Robert Koch, Raum A 204, Anmeldung über das Sekretariat: Frau Selbach, Tel. 42838- 4584

### **Fakultät 2 Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** - Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg, N.N.

BWL: Prof. Dr. C.-Chr. Freidank, Max-Brauer-Allee 60, 22765 HH, Tel.: 42838-6712

VWL: Prof. Dr. Elisabeth Allgoewer, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg, Tel. 42838-6968

Wirtschaftsinformatik: Prof. Dr. Stefan Voß, VMP 5, Tel. 42838-3062

Wirtschaftsingenieurwesen (HWI): Prof. Dr. Oliver Baumann, HAW, Lohbrügger Kirchstr. 65, 21033 HH, Tel.: 42875-6123

**Fachbereich Sozialwissenschaften** – Studienbüro - Allende Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 42838-8396

Soziologie: Jörg Ebrecht, Studienkoordinator, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg, R 334, Tel.: 42838-4691

**Fachbereich Sozialökonomie** - Von-Melle-Park 9, 20146 Hamburg, N.N.

Frau Ulla Ralfs, VMP 9, Tel.: 428.38-3072 und N.N.

### **Fakultät 3 Fakultät für Medizin**

Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Martinistr. 52, -Brauerhaus-, 20246 Hamburg

Medizin: Susanne Falkenhof: 7410 53076

Zahnmedizin: Susanne Falkenhof: 7410 53076

### **Fakultät 4 Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft**

Von-Melle-Park 8, 20146 Hamburg

Erziehungs- und Bildungswissenschaft (KEIN Lehramt): Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker, Tel. 42838-3758

Lehramt an Beruflichen Schulen: Prof. Dr. Werner Kuhlmeier, Tel.: 42838-3724

Lehramt an Sonderschulen: Joachim Schwohl, 42838-5336

Lehramt a. d. Primar- und Sekundarstufe: Prof. Dr. Trautmann, Tel.: 42838-4263

Lehramt an Gymnasien: Prof. Dr. Astrid Müller, Tel.: 42838-6559

Lehramt an Berufl. Schulen/Gesundheit: Frau Prof. Greb, Tel.: 42837-3741

Lehramt an Berufl. Schulen/Metaltechnik: Prof. Vollmer, Tel.: 42838-3740

Lehramt an Berufl. Schulen/Wirtschaftswissenschaft: Jun. Prof. Karin Wirth, Tel. 42838-3725

Lehramt an Berufl. Schulen/Körperpflege: Prof. Dr. Martina Kerscher, Tel. 42838-7234

Lehramt an Berufl. Schulen/Ernährung: Vertr. Prof. Dr. Stephan Stomporowski, Tel. 42838-3743

Lehramt an Berufl. Schulen/Medientechnik: Prof. Dr. Jens Siemon, Tel.: 428.38-3738

**Fachbereich Psychologie** - Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg; Frau Lübke, Tel.: 42838-5461; Prof. Dr. Jan Dettmers, Tel. 42838-4783

**Fachbereich Bewegungswissenschaft** - Mollerstr. 10, 20148 Hamburg,

Prof. Dr. Klaus Mattes 42838-5683

### **Fakultät 5 Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Fachbereich Ev. Theologie** - Sedanstr. 19, 20146 Hamburg, Studienbüro, Tel 42838-4012/5930

**Fachbereich Sprache, Literatur, Medien I und II** – Johnsallee 35, Bernd.Struss@uni-hamburg.de, Tel. 42838-7466

**Fachbereich Philosophie und Fachbereich Geschichtswissenschaft** - Rothenbaumchaussee 67/69, 20148 Hamburg, Britta Strübing, Zi. 102, Tel.: 42838-4049

**Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde** - Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, Nicole Nitschke, Tel.: 42838-4053

**Fachbereich Asien-Afrika-Wissenschaften** - Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, Nicole Nitschke Tel.:42838-4053

### **Fakultät 6 Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Fachbereich Mathematik** - Bundesstr. 55, 20146 Hamburg, Frau Fischer, Tel. 42838-2093

**Fachbereich Informatik** - Vogt-Kölln-Str. 30, 22527 Hamburg, Haus A (2. OG), Dr. Werner Hansmann, Tel. 42883-2544

**Fachbereich Physik** – Jungiusstr. 9, 20355 Hamburg; Frau Lichtenstein 42838 - 74 96, Frau Spataro Herrmann 42838 - 6727

**Fachbereich Chemie** – Studienbüro: Martin-Luther-King-Pl. 6, 20146 Hamburg, Dr. Thomas Behrens, Tel.: 42838-4174

**Fachbereich Biologie** - Studienbüro: Ohnhorststr. 18, 22609 Hamburg, Dr. Markus Brändel, 42816-648

**Fachbereich Geowissenschaften** – Studienbüro Bundesstr. 55, 20146 Hamburg, Bundesstr. 55, Raum 403 bis 411, studienbuero@geowiss.uni-hamburg.de

## **Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige)**

Vom 30. Oktober 2003 mit den Änderungen vom 10. März 2005 (Amtlicher Anzeiger Nr.34 , S. 843)

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Prüfung**

- (1) Durch die bestandene Eingangsprüfung wird Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzen, aufgrund beruflicher Tätigkeit und persönlicher Reife aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, die Möglichkeit eröffnet, zum Studium bestimmter grundständiger Studiengänge an der Universität Hamburg zugelassen zu werden.
- (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.
- (3) Mit Bestehen der Eingangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.
- (4) Eine Zugangsberechtigung für postgraduale Studiengänge, sowie für die Studiengänge Bioinformatik (nur Hauptstudium) und Geschichte der Naturwissenschaften kann durch die Eingangsprüfung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes nicht erworben werden.
- (5) Für den hochschulübergreifenden Studiengang Musiktheater-Regie gilt die Ordnung der Hochschule für Musik und Theater, inklusive der darin vorgesehenen eigenen Eingangsprüfung.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer
  1. eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
  2. danach beruflich mindestens drei Jahre tätig war; Kindererziehung und Pflegetätigkeit sind im Umfang von bis zu zwei Jahren auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit anzurechnen,
  3. an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.
- (2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemein oder fachbezogen) für den gewählten Studiengang besitzt

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Universitätspräsident oder die von ihm beauftragte Stelle.
- (2) Die Bewerbung für die Zulassung zur Eingangsprüfung ist jährlich in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. März, bzw. in der Zeit vom 1. August bis zum 1. September einzureichen.  
Die Frist wird nur dann eingehalten, wenn sämtliche für die Eingangsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist unter Angabe des angestrebten Studienganges und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes an das Zentrum für Studierende zu richten.  
Wird ein Studiengang des Lehramts an der Oberstufe - Berufliche Schulen angestrebt, ist zusätzlich die Fachrichtung anzugeben.
- (4) Es kann für das beantragte Prüfungsverfahren nur ein Studiengang gewählt werden.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. ein schriftlicher Bericht, der sowohl den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt, als auch die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet;  
hierbei sind spezielle Gesichtspunkte anzuführen, welche die Wahl des gewünschten Studiengangs rechtfertigen oder sinnvoll erscheinen lassen.
  3. Zeugnisse und andere Dokumente, welche den beruflichen Werdegang belegen; die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie einzureichen.
  4. eine schriftliche Bestätigung der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters über die Teilnahme an einer Studienfachberatung des gewählten Studiengangs,
  5. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung und Pflegetätigkeit gem. § 2 Abs.1 Nummer 2 mit Belegen,
  6. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Eingangsprüfung nach § 7 Absatz 3 Satz 2,
  7. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits früher einen oder mehrere Anträge auf Zulassung zu einer fachgebundenen Eingangsprüfung bei dieser Hochschule oder einem vergleichbaren Verfahren gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht, bzw. wie häufig versucht oder bestanden wurde.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder wenn die Wartefrist im Falle einer Wiederholung der Prüfung nach § 15 noch nicht abgelaufen ist.

### **§ 4 Prüfungstermine**

- (1) Die Eingangsprüfung wird vor einer Fachkommission abgelegt; sie findet jährlich im Wintersemester statt und ist bis zum 31. Dezember durchzuführen.
- (2) Werden in einem Studiengang Studienanfänger nur zum Wintersemester aufgenommen, findet die Prüfung im Sommersemester statt und ist spätestens bis zum 30. Juni durchzuführen

### **§ 5 Einrichtung und Besetzung der Fachkommission**

- (1) Es wird mindestens je eine Fachkommission für die Eingangsprüfung zu Studiengängen folgender Fachbereiche gebildet:
  1. Rechtswissenschaft,
  2. Wirtschaftswissenschaften,
  3. Medizinische Studiengänge (Humanmedizin, Zahnmedizin),
  4. Sozialwissenschaften, Psychologie sowie Evangelische Theologie,
  5. Erziehungswissenschaft (ohne Lehramtsstudiengänge) und Sportwissenschaft,
  6. Erziehungswissenschaft (Lehramtsstudiengänge),
  7. Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde sowie Orientalistik,
  8. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Pharmazie, Geowissenschaften sowie Informatik.
- (2) Für die Eingangsprüfung zu dem hochschulübergreifenden Studiengang Schauspieltheater-Regie wird an der Universität Hamburg eine eigene Fachkommission gebildet.
- (3) Einer Fachkommission gehören an:
  1. Eine Professorin bzw. ein Professor eines beteiligten Fachbereiches als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
  2. eine Professorin bzw. ein Professor aus dem gewählten Studiengang (Fachprüferin bzw. Fachprüfer),
  3. ein externes Mitglied (Dieses kann eine von der zuständigen Behörde bestellte Lehrerin bzw. ein von der zuständigen Behörde bestellter Lehrer an beruflichen Schulen oder ein von der Handwerkskammer bzw. Handelskammer bestelltes Mitglied sein.),
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (5) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 1 und 2 werden von den Fachbereichsräten, im Fall des Studienganges Schauspieltheater-Regie von der Gemeinsamen Kommission des Studienganges gewählt.
- (6) Ist eine Fachkommission für mehrere Fachbereiche einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fachbereichsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, so bestimmt die Fachkommission den Vorsitzenden per Losentscheid.

#### **§ 6 Aufgaben der Fachkommissionen**

- (1) Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Eingangsprüfungen; sie bestimmen die Themen für die Klausuren.
- (2) Die Fachkommissionen bewerten die Prüfungsleistungen, setzen gegebenenfalls die Gesamtnote fest und stellen die Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission.

#### **§ 7 Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Eingangsprüfung dient dazu festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den gewählten Studiengang studieren zu können; alleiniger Maßstab der Prüfung ist somit die Studierfähigkeit des jeweiligen Bewerbers.
- (2) Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind zu fordern:
1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
  2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen sowie für Strukturen und Zusammenhänge,
  3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich wie auch schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
  4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss anhand des Umgangs mit Themen aus ihrem bzw. seinem Berufsfeld und des öffentlichen Lebens, z.B. aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt nachweisen, dass sie bzw. er für das Studium befähigt ist. Auf Antrag kann anstelle des berufsbezogenen Themas ein studienbezogenes Thema gewählt werden.

#### **§ 8 Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Prüfungsleistungen in nachstehender Reihenfolge gefordert:
1. Der gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 vorzulegende Bericht,
  2. zwei Klausuren,
  3. eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass sämtliche Teile der schriftlichen Prüfung bestanden oder mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

#### **§ 9 Klausuren**

- (1) Die Klausurprüfung besteht aus:
1. Einer Aufsichtsarbeit, in der eines von zwei zur Auswahl gestellten Themen aus dem Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder des gewählten Studienganges zu bearbeiten ist,
  2. einer Aufsichtsarbeit, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt zu bearbeiten hat.
- (2) Im Rahmen der berufsbezogenen Klausur nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission bzw. der Fachprüfer bestimmen, dass die zur Auswahl stehenden berufsbezogenen Themen von dem externen Mitglied gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 gestellt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur ist auf drei Stunden begrenzt.

#### **§ 10 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle 3 Teile der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note 4,0 = ausreichend bewertet wurden.
- (2) Die Fachkommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal 4 Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber ist eine Prüfungszeit von etwa 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Kommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (4) Die mündliche Prüfung soll Aufschluss darüber geben, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach ihrer bzw. seiner persönlichen Reife sowie Denk- und Urteilsfähigkeit geeignet erscheint, das angestrebte Studium aufzunehmen.
- (5) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus dem nach § 3 Absatz 5 Nr. 2 vorgelegten Bericht sowie gegebenenfalls aus den Klausuren.
- (6) Die Fachkommission bestimmt ein Mitglied, das über den Prüfungshergang eine Niederschrift aufnimmt. Hierbei kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auch ein Mitglied der Verwaltung mit der Führung der Niederschrift betrauen. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:
1. die Zusammensetzung der Fachkommission,
  2. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
  4. das Datum, die Dauer, die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
  5. das Gesamtergebnis der Prüfung.
- Die Mitglieder der Fachkommission unterschreiben die Niederschrift.

#### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 werden einzeln und von jedem Mitglied der Fachkommission beurteilt. Sie sind jeweils schriftlich zu begründen. Hierbei müssen die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Gründe erkennbar sein. Eine Einzelleistung ist nur bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Note für eine Prüfungsleistung errechnet sich in dem Fall aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= „nicht ausreichend“

- (3) Die Bewerber sollen vier Wochen nach der letzten schriftlich erbrachten Leistung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob sie den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben und damit zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.
- (4) Für die Bewerber, die zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sind und diese auch abgelegt haben, wird eine Gesamtnote festgesetzt, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote wird am Schluss der mündlichen Prüfung ermittelt und bekannt gegeben.
- (5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

#### § 12 Versäumnis

- (1) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Klausurtermin oder zur mündlichen Prüfung nicht oder liefert sie bzw. er eine Klausur nicht ab, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Versäumnis nicht zu vertreten, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen; beruft sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Krankheit, so ist ein qualifiziertes ärztliches Attest beizufügen.

#### § 13 Täuschung

- (1) Unternimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber während einer Klausur einen Täuschungsversuch, fertigt die Aufsichtsführende bzw. der Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zuleitet. Stellt die Fachkommission einen Täuschungsversuch fest, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer Klausur eine Täuschung fest, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Erteilung der Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 bekannt, so ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (4) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 getäuscht, wird die Eingangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 zurückgenommen.
- (5) Über Fälle gemäß Absatz 3 entscheidet die Fachkommission, über Fälle gemäß Absatz 4 die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle. Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Das Zeugnis ist einzuziehen.
- (6) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 14 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Bewerber

- (1) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Fachkommission die Bearbeitungszeiten bzw. Fristen, die in dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

#### § 15 Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres - gerechnet vom Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung - wiederholt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die Wiederholung die Eingangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen.
- (2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestandene Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

#### § 16 Zeugnis

Über die bestandene Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 2 zu dieser Ordnung ausgestellt, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen ist. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag der mündlichen Prüfung.

#### § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an das Zentrum für Studierende zu richten.

#### § 18 Widerspruch

- (1) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Angehörige bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Angehöriger der Universitätsverwaltung, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet die zuständige Fachkommission, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet. In anderen Fällen kann die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Angehörige bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Angehöriger der Universitätsverwaltung, der die Befähigung zum Richteramt hat, entscheiden.
- (3) Die Fachkommission wird in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 um eine bzw. einen von der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten bestellte bzw. bestellten Angehörige bzw. Angehörigen der Universitätsverwaltung, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat, ergänzt.  
Die Fachkommission kann die Bewertung von Prüfungsleistungen ändern. An einer Abstimmung über die Änderung von Leistungsbewertungen wirkt das von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten bestellte Kommissionsmitglied nicht mit.

#### § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.  
Die Prüfungsordnung vom 02. Juli 1991, zuletzt geändert am 20. Juni 2000, tritt an diesem Tage außer Kraft.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung der Eingangsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 02. Juni 1991, zuletzt geändert am 20. Juni 2000, ist nur bis zu 2 Jahren nach der Mitteilung über die erste nicht bestandene Eingangsprüfung möglich.

**Anlage 1**

Universität Hamburg

Bescheinigung über die Feststellung  
einer Studienberechtigung gemäß § 38 des  
Hamburgischen HochschulgesetzesDie Fachkommission des Fachbereichs \_\_\_\_\_ erteilt  
erteiltHerrn/Frau \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Auf Grund der bestandenen Eingangsprüfung die Berechtigung  
zum  
zum Studium im Studiengang  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ an der Universität Hamburg.

Die Eingangsprüfung wurde mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_

bestanden.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) der Fachkommission**Anlage 2**

Universität Hamburg

Bescheinigung über die Feststellung  
einer Studienberechtigung gemäß § 38 des  
Hamburgischen Hochschulgesetzes

Die Fachkommission des Fachbereichs Erziehungswissenschaft

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Auf Grund der bestandenen Eingangsprüfung die Berechtigung  
Studium des Lehramtes an  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ an der Universität Hamburg.

Die Eingangsprüfung wurde mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_

bestanden.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) der Fachkommission**Anlage 3**

Universität Hamburg

Bescheinigung über die Feststellung  
einer Studienberechtigung gemäß § 38 des  
Hamburgischen Hochschulgesetzes

Die Fachkommission des Fachbereichs Erziehungswissenschaft erteilt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Auf Grund der bestandenen Eingangsprüfung die Berechtigung  
zum Studium des Lehramtes an  
an der Oberstufe - Berufliche Schulen -

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

an der Universität Hamburg

Die Eingangsprüfung wurde mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_

bestanden.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) der Fachkommission